

3 Bevölkerung

3.0 Vorbemerkung

Grundlage des Systems der Bevölkerungsstatistik in der Bundesrepublik Deutschland sind die in etwa zehnjährigen Abständen stattfindenden Volkszählungen (zuletzt am 6. 6. 1961 und 27. 5. 1970), die demographische Grunddaten – auch über Haushalte und Familien und über die sozioökonomische Struktur der Bevölkerung – in tiefer regionaler Gliederung bereitstellen. Die ursprünglich durch das Volkszählungsgesetz 1983 auf den Stichtag 27. 4. 1983 festgesetzte Volks-, Berufs-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung war durch einstweilige Anordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. 4. 1983 zunächst ausgesetzt worden. In seinem Urteil vom 15. Dezember 1983 hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich die Notwendigkeit und Unverzichtbarkeit einer Volkszählung anerkannt, zugleich aber die Durchführung von einigen zusätzlichen organisatorischen Vorkehrungen abhängig gemacht. Diese Vorgaben sollen in einem neuen Gesetz Berücksichtigung finden, das z. Z. vorbereitet wird.

Die Ergebnisse von Volkszählungen dienen auch als Auswahlgrundlage für nachfolgende Stichprobenerhebungen, insbesondere für den Mikrozensus (jährliche Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens mit einem Auswahlatz von 1%), sowie als Ausgangsbasis für die laufende Fortschreibung der Bevölkerung zwischen den Zählungen. Hierzu werden die Statistiken der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Geburten, Sterbefälle, Eheschließungen und Ehelösungen) und der räumlichen Bevölkerungsbewegung (Zu- und Fortzüge = Wanderungen) herangezogen. Zu beachten ist hierbei, daß die Bevölkerungsfortschreibung, wie die Ergebnisse der Volkszählungen von 1961 und 1970 gezeigt haben, mit zunehmendem zeitlichen Abstand von der zugrundeliegenden Zählung Abweichungen aufweist, die in erster Linie auf nicht erfolgte Abmeldungen insbesondere von Ausländern zurückzuführen sind. Eine wichtige Ergänzung bildet die Ausländerstatistik nach dem Ausländerzentralregister. Zum ständigen Arbeitsprogramm der Bevölkerungsstatistik gehören auch analytische Berechnungen über Sterblichkeit, Heirats- und Geburtenhäufigkeit, Ehedauer usw. sowie die zwischen Bund und Ländern koordinierten Bevölkerungsvorausschätzungen.

Ausführliche methodische Erläuterungen sowie fachlich und regional tiefer gegliederte Ergebnisse enthalten die Veröffentlichungen der Fachserie 1 »Bevölkerung und Erwerbstätigkeit«, Reihen 1 bis 3 (siehe hierzu auch »Fundstellennachweis«, S. 760 ff.).

Gebiet

Die Angaben über das Gebiet (Landfläche bis zur sogenannten Küstenlinie – d. h. der Grenze zwischen Meer und Festland bei einem mittleren Wasserstand – einschließlich der Binnengewässer, aber ohne den Bodensee) beruhen auf Unterlagen der Vermessungs- bzw. Katasterämter. Flächenänderungen ohne Grenzänderungen gehen auf Neuvermessungen zurück.

Regional und verwaltungsmäßig ist das Bundesgebiet nach dem Stand vom 1. 1. 1984 in 11 Länder, 26 Regierungsbezirke, 328 Kreise (davon 91 kreisfreie Städte und 237 Landkreise) und 8 507 Gemeinden gegliedert. Als Gemeinden sind auch die Länder Hamburg, Bremen (2 Gemeinden) und Berlin (West) sowie alle kreisfreien Städte und bewohnten gemeindefreien Gebiete gezählt. Für Baden-Württemberg werden zusätzlich »Regionen« nachgewiesen. So bezeichnet man dort die Gebiete der 12 Regionalverbände, die nach dem Regionalverbandsgesetz vom 26. 7. 1971 als Körperschaften des öffentlichen Rechts Träger der Regionalplanung sind und bei der Landesplanung mitwirken. In einigen Bundesländern bestehen darüber hinaus Gemeindeverbände. Hierbei handelt es sich um einen freiwilligen Zusammenschluß von Gemeinden unter Beibehaltung ihrer Rechte. Die Gemeindeverbände beraten und unterstützen ihre Mitgliedsgemeinden in fachlicher und verwaltungsmäßiger Hinsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Bevölkerungsstand

Fortschreibung des Bevölkerungsstandes: Der Feststellung der Einwohnerzahlen lag bisher der Wohnbevölkerungsbegriff zugrunde. Danach gehörten Personen mit nur einer Wohnung zur Wohnbevölkerung der Gemeinde, in der sich diese Wohnung befand. Personen mit mehr als einer Wohnung oder Unterkunft wurden der Wohnbevölkerung derjenigen Gemeinde zugeordnet, von der aus sie ihrer Arbeit oder Ausbildung nachgingen. Soweit sie weder berufstätig waren noch sich in Ausbildung befanden, war die Wohnung oder Unterkunft maßgebend, in der sie sich überwiegend aufhielten.

Mit der Einführung neuer Meldegesetze in fast allen Bundesländern haben die Statistischen Landesämter im April 1983 die Fortschreibung ihrer Einwohnerzahlen überwiegend auf den neuen Begriff der Bevölkerung am Ort der alleinigen bzw. Haupt-

wohnung umgestellt. Bei Wanderungen zwischen den Bundesländern wird generell vom neuen Bevölkerungsbegriff ausgegangen. Der Begriff der Hauptwohnung wird in § 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429) wie folgt definiert:

Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.

Die ab April 1983 festgestellten Einwohnerzahlen entsprechen somit – insbesondere wegen der anderen Zuordnung von verheirateten, nicht dauernd von ihrer Familie getrennt lebenden Personen mit mehreren Wohnungen im Bundesgebiet – nicht mehr voll dem bisherigen Wohnbevölkerungsbegriff. Aus diesem Grund wird ab der Ausgabe 1984 des Statistischen Jahrbuchs die Bezeichnung »Wohnbevölkerung« generell durch »Bevölkerung« ersetzt.

Zur Bevölkerung zählen auch die im Bundesgebiet gemeldeten Ausländer (einschließlich der Staatenlosen).

Nicht zur Bevölkerung gehören hingegen die Angehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen.

Die Bevölkerungsdurchschnittszahlen für ein Kalenderjahr sind das arithmetische Mittel aus 12 Monatsdurchschnitten; die Monatsdurchschnitte werden aus dem Bevölkerungsstand am Anfang und Ende der Monate berechnet. Für Volkszählungsjahre wird häufig das Zählungsergebnis als Jahresdurchschnitt ausgewiesen. Eine Verteilung der Differenz zwischen dem Ergebnis der Volkszählung vom 27. 5. 1970 und dem Fortschreibungsergebnis zum gleichen Stichtag (857 707 Personen oder 1,4%) auf die Jahre zwischen 1961 und 1970 wurde nur für die Tabelle 3.1 vorgenommen.

Religionszugehörigkeit: Die Angaben beziehen sich nicht auf die religiöse Überzeugung, sondern auf die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft.

Familienstand: Es wird zwischen Ledigen, Verheirateten (zusammen- oder getrenntlebend), Verwitweten und Geschiedenen unterschieden. Personen, deren Ehepartner vermißt ist, gelten als verheiratet und Personen, deren Ehepartner für tot erklärt worden ist, als verwitwet. Verheiratet Getrenntlebende sind solche Personen, deren Ehepartner sich am Stichtag der Erhebung zeitweilig oder dauernd nicht im befragten Haushalt aufgehalten hat und bei denen für den Ehepartner keine Angaben gemacht wurden.

Haushalte und Familien

Haushalt (Privathaushalt): Zusammenwohnende und eine wirtschaftliche Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften (z. B. Einzeluntermieter). Zum Haushalt können verwandte und familienfremde Personen gehören (z. B. Hauspersonal). Anstalten gelten nicht als Haushalte, können aber Privathaushalte beherbergen (z. B. Haushalt des Anstaltsleiters). Haushalte mit mehreren Wohnungen werden u. U. mehrfach gezählt.

Familie: Familien sind Ehepaare bzw. alleinstehende Väter oder Mütter, die mit ihren ledigen Kindern zusammenleben (Zweigenerationenfamilie). In der Familienstatistik wird von einem idealtypisch abgegrenzten Familienzyklus ausgegangen; das bedeutet, daß als Familie auch Ehepaare vor der Geburt eines Kindes gelten (sog. »Kernfamilie«). Haben die Kinder den elterlichen Haushalt verlassen, verbleibt eine »Restfamilie«. Zur Kategorie der Restfamilien gehören auch verheiratet Getrenntlebende, Verwitwete und Geschiedene, d. h. Personen, die zu einem früheren Zeitpunkt verheiratet waren, nicht jedoch alleinstehende Ledige. Nach dieser Abgrenzung des Familienbegriffs können in einem Privathaushalt mehrere Familien leben.

Bezugsperson: Um die Haushalte und Familien in der Statistik typisieren zu können, wird eine Bezugsperson angegeben. Das ist die Person, die sich im Erhebungsbogen als solche bezeichnet. Ihre Erhebungsmerkmale (z. B. Alter, Familienstand, Nettoeinkommen) werden dann in der Statistik nachgewiesen.